

**An die
Mitglieder**



Bremen, 27. August 2020

RUNDSCHREIBEN NR. A-43/2020

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. August 2020 wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (**Anlage 1**) veröffentlicht, die am 11. August 2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) freigegeben wurde. Die Arbeitsschutzregel ist durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) in Kraft getreten.

Die Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) liegt diesem Rundschreiben als **Anlage 2** bei.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel soll für den Zeitraum der Corona-Pandemie (gem. § 5 Infektionsschutzgesetz) dazu dienen, dass die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2 konkretisiert werden. Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel umfasst technische Empfehlungen des Infektionsschutzes wie Lüftung der Räume und Abtrennungen zwischen den Mitarbeitern sowie organisatorische Maßnahmen - beispielsweise die Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten oder die Arbeit im Homeoffice. Außerdem beinhaltet sie Vorschläge zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten.

Hierfür beschreibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel den Stand der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gem. § 4 Nr. 3 ArbSchG während der Epidemie berücksichtigen muss. Durch die enthaltenen Maßnahmen soll laut BMAS erreicht werden, dass das Infektionsrisiko gesenkt wird sowie Neuinfektionen im beruflichen Alltag verhindert werden können.

Die neuen Aufgaben sowie Themen

Die wichtigsten Instrumente, um eine mögliche Verbreitung des Corona-Virus wirksam bekämpfen zu können, bleiben unverändert der **Abstand** untereinander, die regelmäßige **Hygiene** sowie das Tragen einer **Maske**.

Darüber hinaus stehen im Fokus des Infektionsschutzes die Organisation der Arbeitsplätze sowie die Tätigkeiten am Arbeitsplatz selbst. Mögliche organisatorische Maßnahmen, die durch den Arbeitgeber angewandt werden können, sind z.B. die Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten und, wenn es die Rahmenbedingungen erlauben, das Arbeiten im Homeoffice.

Was Arbeitgeber schwerpunktmäßig laut der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beachten sollten, sind die Integration von „Home-Office-Beschäftigten“ und die psychischen Belastungen der Beschäftigten, die durch die Infektionsschutzmaßnahmen selbst entstehen könnten.

Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Große Beachtung in der neuen Arbeitsschutzregel erhält die Kommunikation von Verhaltensregeln. Hierzu zählen z.B. **Abstand halten**, das **Verzichten auf Händeschütteln** sowie die **Hust-Nies-Etikette**. Darüber hinaus gibt es u.a. noch folgende grundlegende Schutzmaßnahmen:

- Reduzierung der Personenkontakte, durch z.B. Fernkommunikation, rollierende feste Teams sowie Home-Office
- Neue Anordnung der Arbeitsplätze mit einem ausreichenden Abstand zwischen den Beschäftigten
- durch häufiges und intensives Lüften soll das Infektionsrisiko vermieden werden
- Einhaltung des Sicherheitsabstands durch Absperrungen und Abtrennungen
- Kennzeichnung sicherer Verkehrswege durch Bodenmarkierungen
- Ausreichende Handwasch- und Handdesinfektionsstationen sowie eine häufigere Reinigung der Oberflächen als bisher

Für besonders schutzbedürftige Beschäftigte soll eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung** erstellt werden, damit dadurch geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt werden können. Ziel soll es sein, dass diese Beschäftigten ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben können. Hinsichtlich des **Datenschutzes** wird geregelt, dass es auch bei Tätigkeiten mit sehr hohem Expositionsrisiko nicht gerechtfertigt ist, dass der Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes Daten zu individuellen Gefährdungsmerkmalen bei seinen Beschäftigten erhebt, und im Rahmen des Arbeitsschutzes keine Pflicht der Beschäftigten zur Offenbarung von medizinischen Risiken besteht. Hierbei geht es jedoch explizit um Vorerkrankungen der Beschäftigten.

Des Weiteren sind in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz enthalten. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Entscheidet sich der Arbeitgeber dazu, eine andere Lösung zu wählen, gilt es zu beachten, dass er mindestens die gleiche Sicherheit sowie den gleichen Gesundheitsschutz für seine Beschäftigten erreichen muss.

Vertreter der kommunalen Arbeitgeber waren über die Mitarbeit im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) an der Erarbeitung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beteiligt.

Da einzelne Vorgaben der Regel in der praktischen Anwendung umstritten oder auch unglücklich formuliert sind, setzen sich die Arbeitgebervertreter weiterhin dafür ein, die verbleibenden Kritikpunkte zu überarbeiten. Hierfür gibt es bereits einen ersten Termin, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel geändert wird.

Bewertung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel keine großen Überraschungen beinhaltet. Vielmehr ist zu erkennen, dass in dieser Arbeitsschutzregel eine Konkretisierung der Themen stattgefunden hat, die bisher in der Fachpresse diskutiert worden sind. Es lässt sich erkennen, dass die Punkte Abstand, Lüften sowie Hygiene schwerpunktmäßig genannt werden.

Die Thematik der Gefährdungsbeurteilungen stellt einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeitsschutzregel dar. Denn für den Zeitraum der Corona-Pandemie müssen die Gefährdungsbeurteilungen mit den besonderen Aspekten der Arbeitsschutzregel temporär ergänzt werden.

An dieser Stelle gilt noch einmal der Hinweis, dass Gefährdungsbeurteilungen generell vorliegen müssen und nicht nur während der Corona-Pandemie.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Markus Bartels (Tel.-Nr.: 0421/361-2261) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Söller

Anlage